



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmungen	2
2. Anwendbarkeit	4
3. Mietvertrag	4
4. Weitere Kosten während des Mietvertrages	5
5. Benutzung des DOCKR-Transportmittels	5
6. Weitere Bedingungen	7
7. Lieferung des DOCKR-Transportmittels	8
8. Reparatur und/oder Wartung	8
9. Rückgabe des DOCKR-Transportmittels	9
10. Laufzeit des Mietvertrages und Kündigung	10
11. Versicherungen	11
12. Diebstahl, Vandalismus oder Verlust	11
13. Schäden	13
14. Tarife, Zahlung und Einzugsermächtigung	14
15. Haftung	15
16. Änderungen	17
17. Vertragsaufhebung / Kündigung	17
18. Datenschutz	18
19. Übertragung und Drittbeauftragung	18
20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	19



1. Begriffsbestimmungen

Für die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOCKR, die auf jeden Mietvertrag anwendbar sind.
DOCKR:	Die DOCKR B.V mit eingetragenem Sitz in Leusden, Niederlande, und Geschäftsanschrift in 3833 BP Leusden, Zuiderinslag 2, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter Nummer 72904364.
DOCKR-Transportmittel:	Die dem Mieter aufgrund des Mietvertrages von DOCKR zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und die dazu gelieferten Zubehörteile und/oder Produkte, die durch den Mieter im Rahmen des Mietvertrages genutzt werden sollen.
Enddatum:	Das Datum, an dem der Mietvertrag durch Kündigung endet, wie in Artikel 10 geregelt.
Mieter:	Jede (juristische oder natürliche) Person, die mit DOCKR einen Mietvertrag abschließt.
Mietvertrag:	Der Mietvertrag zwischen DOCKR und dem Mieter über die Nutzung eines DOCKR-Transportmittels durch den Mieter sowie jeder andere Vertrag zwischen DOCKR und dem Mieter. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Servicehandbuch sowie alle Anlagen, auf die darin verwiesen wird, sind ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages.
Servicehandbuch:	Die eher operativen (Arbeits-)Absprachen zwischen den Parteien, die Bestandteil des Mietvertrages sind.
Serviceportal:	Das Onlineportal, das dem Mieter von DOCKR zur Verfügung gestellt werden kann, um Meldungen und Absprachen bezüglich eines DOCKR-Transportmittels zu machen. Steht dieses Portal für einen Mieter nicht zur Verfügung, erfolgen die Meldungen per E-Mail oder telefonisch.
Mietpreis:	Der vereinbarte Mietbetrag, wie im Mietvertrag über die Anmietung des DOCKR-Transportmittels festgelegt, zuzüglich Inflationskorrektur und/oder Preiserhöhungen.

Reparatur und/oder Wartung	Das Beheben eines Problems des Mieters bezüglich des DOCKR-Transportmittels durch DOCKR auf die Weise, dass dieses repariert oder durch ein gleiches oder vergleichbares DOCKR-Transportmittel ersetzt wird, und zwar gemäß den im Mietvertrag getroffenen (Service-)Vereinbarungen.
Normale Wartung:	Die normale tägliche Wartung des DOCKR-Transportmittels, zum Beispiel durch das Prüfen und Auffüllen des Reifendrucks, das Nachfüllen von Betriebsflüssigkeiten und das Reinigen des DOCKR-Transportmittels und seiner Bestandteile.
Außerplanmäßige Wartung:	Normale Wartungs- und Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten, bei denen die Kosten vom Mieter zu tragen sind, wie in Artikel 8 geregelt.
Parteien:	Der Mieter und DOCKR.

2. Anwendbarkeit

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Mietvertrag zwischen DOCKR und dem Mieter sowie für alle Dritten, die DOCKR zwecks Durchführung des Mietvertrages einschaltet, zum Beispiel für Reparatur- und Wartungsarbeiten.

2.2 Unter dem Mietvertrag ist im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl der in Artikel 1 definierte Mietvertrag zu verstehen als auch die Vor-, Rahmen- oder Kooperationsverträge, die zwischen den Parteien zu dem Zweck abgeschlossen werden, dem Mieter DOCKR-Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Absprachen zwischen DOCKR und dem Mieter, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind nur wirksam, wenn sie von DOCKR ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

3. Mietvertrag

3.1 DOCKR ist gehalten, sich nach bestem Können zu bemühen, nach der Bestätigung einer Reservierung ein für die Nutzung geeignetes DOCKR-Transportmittel für den in der Reservierung festgelegten Zeitraum und am vereinbarten Standort zur Verfügung zu stellen und während des vereinbarten Mietzeitraums verfügbar zu halten.

3.2 Lieferprobleme bei einem Lieferanten von DOCKR-Transportmitteln, die nicht rechtzeitige Rückgabe eines reservierten DOCKR-Transportmittels durch einen früheren Mieter und/oder die notwendige Reparatur von Defekten oder Schäden an dem reservierten DOCKR-Transportmittel können dazu führen, dass das reservierte DOCKR-Transportmittel (trotz eventuell erfolgter Bestätigung der Reservierung durch DOCKR gegenüber dem Mieter) nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. DOCKR haftet nicht für eventuelle Schäden.

3.3 Auch während dem Mieter ein DOCKR-Transportmittel zur Verfügung steht, kann es vorkommen, dass ein Schaden oder Defekt an einem DOCKR-Transportmittel, der zu Lasten von DOCKR geht, die Nutzbarkeit des DOCKR-Transportmittels einschränkt. Wenn DOCKR aus den vorgenannten Gründen nicht in der Lage ist, eine von DOCKR bestätigte Reservierung (vollständig) einzuhalten, ist DOCKR gehalten, sich nach besten Kräften zu bemühen, dem Mieter so schnell wie möglich ein anderes/vergleichbares DOCKR-Transportmittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass der Mieter (Schadens-)Ersatz oder eine Mietminderung geltend machen kann.

3.4 Ein Mietvertrag und damit der Mietzeitraum beginnt an dem Datum bzw. in dem Zeitpunkt, in dem DOCKR dem Mieter mitteilt, dass ihm das reservierte DOCKR-Transportmittel zur Verfügung gestellt werden kann, jedoch nicht früher als an dem Datum, für das der Mieter das DOCKR-Transportmittel reserviert hat, außer wenn die Zurverfügungstellung nach Absprache mit dem Mieter früher erfolgt.

3.5 Der Mieter erhält für die Dauer des Mietvertrages den Besitz an einem DOCKR-Transportmittel eingeräumt. Die Kosten, die mit dem elektrischen Aufladen des DOCKR-Transportmittels und der normalen Wartung verbunden sind, die nicht unter Reparaturen und Wartung fällt, gehen zulasten des Mieters und sind außerhalb des Mietvertrages zu entrichten.

3.6 Das DOCKR-Transportmittel wird, soweit relevant und anwendbar, mit einem Sicherheitsschloss mit Schlüssel/Identifizier nebst Schlüssel(n) geliefert und ist mit einem Smart-Tracking- und Überwachungsgerät ausgerüstet.

3.7 In diesem Mietvertrag sind Reparatur- und Wartungsarbeiten enthalten (vgl. dazu Artikel 8 und das Servicehandbuch), wobei darunter Folgendes zu verstehen ist:

- das Durchführen regelmäßiger Wartungsarbeiten an dem DOCKR-Transportmittel
- das kostenlose Reparieren von Mängeln an dem DOCKR-Transportmittel, die durch Verschleiß und die normale Benutzung des DOCKR-Transportmittels entstehen
- falls nötig, der kostenlose Ersetzen des DOCKR-Transportmittels gemäß dem Servicehandbuch innerhalb der Region, in der DOCKR aktiv ist, durch ein vergleichbares DOCKR-Transportmittel.

3.8 Das DOCKR-Transportmittel kann von DOCKR mit einem Werbemittel versehen werden. Wenn das Werbemittel beschädigt wird oder vollständig von dem DOCKR-Transportmittel verschwunden ist, ist der Mieter verpflichtet, über das Serviceportal umgehend Kontakt zu DOCKR aufzunehmen. Ist das Werbemittel ohne Verschulden des Mieters verschwunden oder beschädigt worden, übernimmt DOCKR dafür die Kosten; in allen anderen Fällen werden dem Mieter die Kosten in Rechnung gestellt.

3.9 Alle Versicherungen und damit zusammenhängenden Selbstbehalte, die bei einem Vorfall betreffend ein DOCKR-Transportmittel zulasten des Mieters gehen, sind im Mietvertrag und im Servicehandbuch angegeben und in Artikel 11 und 15 näher geregelt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, ergänzende (Betriebs-)Versicherungen abzuschließen, um die von DOCKR nicht versicherten Schäden bezüglich des Benutzers, der Zubehörteile, des DOCKR-Transportmittels oder dessen Nutzung ausreichend zu versichern und/oder um die Haftpflichten abzudecken, für die eine Haftung von DOCKR nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist.

4. Weitere Kosten während des Mietvertrages

4.1 Alle weiteren Kosten, die mit der Benutzung des DOCKR-Transportmittels verbunden sind, gehen zulasten des Mieters. Zu denken ist dabei zum Beispiel (soweit zutreffend) an Kosten für normale Wartungsarbeiten, Scheibenreiniger, Parkgebühren, Maut, Abstellgebühren und Kosten, die mit dem elektrischen Aufladen des DOCKR-Transportmittels zusammenhängen.

4.2 Alle weiteren Kosten (wie Sanktionen, Bußgelder und/oder Maßregeln), die mit der Zurverfügungstellung bzw. Benutzung des DOCKR-Transportmittels zusammenhängen und von Dritten festgesetzt werden, gehen zulasten des Mieters. Werden diese Sanktionen und Maßregeln gegenüber DOCKR ausgesprochen, ist der Mieter verpflichtet, DOCKR hiervon auf erstes Anfordern freizustellen, wobei der Mieter DOCKR Verwaltungs- und Inkassokosten in Höhe von mindestens 25,-- € schuldet.

4.3 Alle weiteren Kosten, die nicht unter Reparatur- und Wartungsarbeiten fallen, wie nachstehend in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Servicehandbuch geregelt, gehen zulasten des Mieters.

4.4 Eventuelle Abschleppkosten und andere Transportkosten für das DOCKR-Transportmittel gehen zulasten von DOCKR, außer wenn die Ursache des Defekts sich auf außerplanmäßige Wartungsarbeiten oder einen rechtswidrigen Gebrauch bezieht und/oder wenn die Kosten nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Risiko des Mieters sind. In diesen Fällen gehen die (Abschlepp-)Kosten zulasten des Mieters, wie im Mietvertrag geregelt.

4.5 Reparaturen, Anpassungen oder Änderungen an dem DOCKR-Transportmittel sind ohne schriftliche Genehmigung von DOCKR nicht zulässig; hierfür trägt der Mieter das Risiko. Eventuelle Schäden oder Mängel, die sich daraus ergeben, fallen nicht unter die kostenlosen Reparatur- und Wartungsarbeiten und gehen ebenfalls zulasten des Mieters, wie in Artikel 8 näher geregelt.

5. Benutzung des DOCKR-Transportmittels

5.1 Nimmt der Mieter ein DOCKR-Transportmittel in Gebrauch, gilt das als Nachweis dafür, dass dieses korrekt funktioniert und keine Mängel aufweist.

5.2 Wenn bei dem Mieter Zweifel bezüglich der Sicherheit des DOCKR-Transportmittels bestehen, ist er verpflichtet, die Benutzung des DOCKR-Transportmittels sofort einzustellen und Kontakt mit DOCKR aufzunehmen. Auch bei Schäden oder Defekten an dem DOCKR-Transportmittel ist es dem Mieter nicht gestattet, das Fahrzeug zu benutzen, wenn das zu einer Verschlimmerung des Schadens oder zu einer geringeren (Verkehrs-)Sicherheit führen kann.

5.3 Die Benutzung des DOCKR-Transportmittels durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters und muss sorgfältig und im Einklang mit dem Mietvertrag und eventuellen Anweisungen (bzw. Anleitungsvideos) erfolgen.

5.4 Der Mieter ist verpflichtet, sorgfältig mit dem DOCKR-Transportmittel, dem/den Schlüssel(n), anderen Zubehöerteilen und den zugehörigen Unterlagen bzw. Bauteilen umzugehen und dafür zu sorgen, dass das DOCKR-Transportmittel nur auf korrekte Weise und gemäß seiner Zweckbestimmung benutzt wird. Dem Mieter ist es auch wegen der Diebstahlsgefahr nicht gestattet, Kopien des Schlüssels herstellen zu lassen.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, das DOCKR-Transportmittel nicht übermäßig zu beladen und die Ladung des DOCKR-Transportmittels ausreichend zu sichern. Während des Mietzeitraums trägt der Mieter die Gefahr für die Benutzung eines auf oder an dem DOCKR-Transportmittel befestigten Transportbehälters. DOCKR haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Mängel an dem Transportbehälter und eventuelle Einsätze und/oder dazu gehörende Einrichtungen. Ebenso haftet DOCKR nicht für Betriebsschäden, die dem Mieter infolge von Mängeln entstehen, die an dem Transportbehälter und einer eventuell vorhandenen Kühl- oder Tiefkühlanlage auftreten können.

5.6 Nur die im Betrieb des Mieters beschäftigten Mitarbeiter dürfen mit dem DOCKR-Transportmittel fahren, sofern sie über die dafür erforderliche Erlaubnis bzw. Fahrerlaubnis und Sachkunde verfügen und sofern sie geistig und körperlich in der Lage sind, das DOCKR-Transportmittel zu fahren. Der Fahrer des DOCKR-Transportmittels muss seinen Führerschein bei der Benutzung des DOCKR-Transportmittels mitführen und die Benutzung des DOCKR-Transportmittels sofort einstellen, wenn sein Führerschein eingezogen oder beschlagnahmt wird oder wenn er danach seine Fahrerlaubnis verliert.

5.7 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist es dem Mieter nicht gestattet, das DOCKR-Transportmittel, den/die Schlüssel oder andere Zubehöerteile einer Person zu überlassen, die nicht die im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen erfüllt.

5.8 Ohne schriftliche Genehmigung von DOCKR ist es dem Mieter nicht gestattet, das DOCKR-Transportmittel weiter zu vermieten oder dessen Benutzung auf andere Weise einer anderen Person zu überlassen.

5.9 Wenn DOCKR verpflichtet ist, Auskünfte an Behörden oder Dritte zur Identität einer Person zu erteilen, die das DOCKR-Transportmittel zu einem bestimmten Zeitpunkt gefahren oder benutzt hat, muss der Mieter DOCKR die Identität dieser Person auf Anfrage unverzüglich mitteilen.

5.10 Dem Mieter ist es nicht gestattet, das DOCKR-Transportmittel in folgender Weise zu benutzen/benutzen zu lassen:

- bei extremen und gefährlichen Wetterbedingungen wie Eisregen, Schnee und schlecht befahrbaren Straßen, da dies zu Schäden bei dem DOCKR-Transportmittel (bzw. dessen beweglichen Teilen) und/oder dem Benutzer führen kann
- unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Mitteln, die das Fahrverhalten beeinflussen können
- um Anhalter oder Passagiere in oder auf dem DOCKR-Transportmittel mitzunehmen
- das DOCKR-Transportmittel für Fahrstunden zu benutzen, mit dem DOCKR-Transportmittel Wettkämpfe, Geschwindigkeits-, Geschicklichkeits- oder Zuverlässigkeitstests durchzuführen oder um damit Wohnwagen, Anhänger oder andere Objekte zu ziehen oder zu schieben
- um darauf Dachgepäck oder andere Dachlasten anzubringen oder das DOCKR-Transportmittel zu überladen.

5.11 Sofern nicht schriftlich mit DOCKR anders vereinbart, ist es dem Mieter nicht gestattet, das DOCKR-Transportmittel in Gebiete außerhalb des Staates zu verbringen, in dem es dem Mieter zur Verfügung gestellt wurde.

5.12 Der Mieter ist verpflichtet, die normalen Wartungsarbeiten an dem DOCKR-Transportmittel durchzuführen und demzufolge einem Aufruf von DOCKR Folge zu leisten, das DOCKR-Transportmittel für Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5.13 Der Mieter ist verpflichtet, das DOCKR-Transportmittel in seinem ursprünglichen Zustand und frei von Verunreinigungen an DOCKR zurückzugeben. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, von ihm oder auf seine Veranlassung angebrachte Änderungen und Hinzufügungen rückgängig zu machen. Diesbezüglich kann der Mieter keinen Anspruch auf eine Vergütung erheben.

5.14 Der Mieter ist verpflichtet, den Akku des DOCKR-Transportmittels nur mit dem originalen, von DOCKR gelieferten Ladegerät zu laden.

5.15 Der Mieter ist verpflichtet, die Pflichten und Verbote dieses Artikels auch dem Fahrer des DOCKR-Transportmittels aufzuerlegen und ihre Einhaltung zu überwachen.

6. Weitere Bedingungen

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, sich an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu halten und das DOCKR-Transportmittel gemäß den Regelungen des Mietvertrages und der Gebrauchsanweisung bzw. der Anleitungsvideos zu benutzen, die zusammen mit dem DOCKR-Transportmittel geliefert werden.

6.2 Der Mieter muss im Besitz eines SEPA-Bankkontos sein.

6.3 Das DOCKR-Transportmittel bleibt jederzeit Eigentum von DOCKR. Es ist dem Mieter nicht gestattet, zugunsten eines Dritten ein (Sicherheits-)Recht an dem DOCKR-Transportmittel zu bestellen oder einzuräumen.

6.4 Der Mieter ist gegenüber DOCKR dafür verantwortlich und trägt die Gefahr für das Verhalten des Fahrers des DOCKR-Transportmittels sowie für das Verhalten derjenigen Personen, denen der Mieter einen (Fahrzeug-)Schlüssel für das DOCKR-Transportmittel zur Verfügung stellt, und zwar in gleicher Weise, als wäre der Mieter selbst Fahrer des DOCKR-Transportmittels bzw. die Person, die den betreffenden (Fahrzeug-)Schlüssel besitzt.

6.5 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Änderungen an den DOCKR bekannten Daten rechtzeitig an DOCKR weitergegeben werden, beispielsweise eine neue (Geschäfts-)Anschrift.

6.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen an dem DOCKR-Transportmittel vorzunehmen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DOCKR ist der Mieter auch nicht berechtigt, die Einrichtung, die Aufmachung oder die Aufkleber des DOCKR-Transportmittels zu entfernen, zu verändern oder etwas hinzuzufügen.

6.7 Mängel an vom Mieter angebrachten Änderungen an dem DOCKR-Transportmittel sind keine „Mängel des Mietobjekts“ im Sinne von Artikel 7:204 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und führen nicht zu einem Anspruch des Mieters gegen DOCKR. Der Mieter haftet für alle Mängel und schädlichen Folgen, die sich aus solchen Änderungen für das DOCKR-Transportmittel, DOCKR oder für Dritte ergeben. Der Mieter ist verpflichtet, DOCKR von eventuellen, damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. DOCKR ist auch in keiner Weise verpflichtet, vom Mieter angebrachte Änderungen zu warten, zu reparieren, zu entfernen oder instand zu halten, außer wenn dies auf Kosten des Mieters erfolgt.

6.8 Änderungen an dem DOCKR-Transportmittel werden nicht Bestandteil des DOCKR-Transportmittels und müssen vom Mieter bis zum Enddatum wieder entfernt bzw. rückgängig gemacht werden. Das Entfernen oder Rückgängigmachen kann unterbleiben, wenn DOCKR eine schriftliche Genehmigung zur Vornahme der Änderungen erteilt hat und die Parteien vereinbart haben, dass das DOCKR-Transportmittel zum Enddatum inklusive der Änderungen an DOCKR zurückgegeben werden darf. Sofern die Parteien diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben, hat der Mieter im Zusammenhang mit von ihm vorgenommenen Änderungen keinen Anspruch auf eine Vergütung wegen rechtsgrundloser Bereicherung gegen DOCKR oder gegen Dritte.

6.9 Der Mieter ist auf erstes Anfordern von DOCKR jederzeit verpflichtet, DOCKR das DOCKR-Transportmittel zwecks Besichtigung und technischer Inspektion zur Verfügung zu stellen (bzw. stellen zu lassen).

6.10 Verstößt der Mieter durch sein Handeln oder Unterlassen gegen den Mietvertrag, schuldet der Mieter DOCKR eine sofort fällige Vertragsstrafe von 100,-- € für jeden Verstoß oder Kalendertag, sofern es sich um einen fortdauernden Verstoß handelt. Das gilt nur, sofern keine andere oder spezifische Vertragsstrafe vereinbart ist. Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung lässt die Befugnis von DOCKR unberührt, von ihren sonstigen Ansprüchen Gebrauch zu machen, insbesondere von dem Anspruch auf Vertragserfüllung und dem Anspruch auf vollen Schadensersatz, soweit der entstandene Schaden die geschuldete Vertragsstrafe übersteigt.

7. Lieferung des DOCKR-Transportmittels

7.1 DOCKR liefert das DOCKR-Transportmittel nach Absprache mit dem Mieter an einen zu vereinbarenden Ort. Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der Mieter DOCKR sowohl für die Lieferung als auch für die Rücknahme des DOCKR-Transportmittels eine Vergütung. Wenn der Mieter das DOCKR-Transportmittel selbst abholt oder wieder zurückbringt, entfallen diese Kosten.

7.2 Der Mieter und DOCKR füllen zu Beginn des Mietvertrages und bei Übergabe des DOCKR-Transportmittels an den Mieter ein Inspektionsformular aus. Dieses Inspektionsformular wird von beiden Parteien unterzeichnet. Dieses Formular enthält mindestens folgende Angaben:

- den Status des DOCKR-Transportmittels
- die Marke des DOCKR-Transportmittels
- den Typ des DOCKR-Transportmittels
- mitgelieferte Zubehörteile
- das Kennzeichen des DOCKR-Transportmittels oder die Fahrrad-Rahmennummer (falls zutreffend)
- eventuell sichtbare Beschädigungen des DOCKR-Transportmittels zu Beginn der Miete, und
- eventuell sichtbare Beschädigungen des DOCKR-Transportmittels bei der Rückgabe.

Einige Angaben in dem Formular können von den Parteien (logischerweise) erst bei Rückgabe des DOCKR-Transportmittels ausgefüllt werden. Dieses Formular dient als Basis für die Endabrechnung, auch wenn der Mieter das Formular nicht unterzeichnet hat.

8. Reparatur und/oder Wartung

8.1 DOCKR wird sich bemühen, Reparaturen an einem DOCKR-Transportmittel innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen, wie im Servicehandbuch und im Mietvertrag näher geregelt.

8.2 Werden die (Bemühens-)Fristen nicht eingehalten, die im Servicehandbuch und im Mietvertrag genannt sind, kann der Mieter deswegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich oder eine Schadenersatzleistung geltend machen.

8.3 Eine Reparatur erfolgt nur dann, wenn ein Defekt oder Schaden an dem DOCKR-Transportmittel vorliegt, und nur in solchen Regionen, in denen DOCKR aktiv ist. Der Mieter muss Reparaturwünsche selbst anmelden und das DOCKR-Transportmittel innerhalb dieser Region hierzu zur Verfügung stellen.

8.4 Bei einem Liegenbleiben wegen einer Panne wird das DOCKR-Transportmittel inklusive des Fahrers an den Standort des Mieters abgeschleppt. Dafür können je nach Ursache Kosten in Rechnung gestellt werden, wie im Mietvertrag geregelt.

8.5 Wartungs- oder Reparaturarbeiten bei Defekten oder Schäden, die nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Servicehandbuch zulasten des

Mieters gehen, fallen nicht unter die kostenlosen Reparatur- und Wartungsarbeiten und gelten als „außerplanmäßige Wartung“. Die dafür anfallenden Kosten gehen zulasten des Mieters.

8.6 Die Abgrenzung zwischen „Reparaturen und Wartung“ und „außerplanmäßiger Wartung“ bestimmt sich nach dem Umfang des atypischen Schadens und ist im Servicehandbuch näher geregelt. Sollte das Servicehandbuch keinen Aufschluss darüber geben, ist unter außerplanmäßiger Wartung Folgendes zu verstehen:

- ein Schaden, der direkt oder indirekt durch ein Zutun des Mieters verursacht ist, die Folge eines Unfalls und/oder eines Missbrauchs ist oder durch falsche Benutzung des DOCKR-Transportmittels verursacht wurde. Unter „falsche Benutzung“ fällt jedes Handeln, das gegen die vorgegebenen Benutzungsbedingungen, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen die Bedingungen verstößt, die im allgemeinen täglichen Gebrauch für das betreffende DOCKR-Transportmittel als normal anzusehen sind, oder
- Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten, die als „normale Wartungsarbeiten“ angesehen werden können oder sich daraus ergeben, oder
- die Reparatur des DOCKR-Transportmittels oder Arbeiten daran, die mit Arbeiten Dritter an dem DOCKR-Transportmittel zusammenhängen, bei denen es sich nicht um DOCKR selbst oder einen von DOCKR autorisierten Servicepartner handelt, oder
- einen Schaden, der auf der Grundlage der von DOCKR erfassten Daten über gleiche oder vergleichbare DOCKR-Transportmittel als atypisch anzusehen ist.

Wenn der Mieter der Meinung ist, dass DOCKR einen Schaden zu Unrecht als außerplanmäßige Wartung eingestuft hat, obliegt es ihm, das Gegenteil nachzuweisen.

8.7 Für einige Kategorien außerplanmäßiger Wartungsarbeiten werden im Servicehandbuch bestimmte Festbeträge oder Selbstbehalte genannt. DOCKR ist berechtigt, diese Kategorien und Bedingungen einseitig abzuändern.

8.8 Der Mieter ist verpflichtet, an der regelmäßigen Wartung des DOCKR-Transportmittels mitzuwirken. DOCKR bzw. deren Servicepartner werden den Mieter rechtzeitig über geplante Wartungsarbeiten informieren.

8.9 Dem Mieter ist es unter keinen Umständen gestattet, Reparatur- und Wartungsarbeiten an dem DOCKR-Transportmittel selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, ausgenommen die normalen Wartungsarbeiten. Unter diese Regelung fällt auch der Austausch von Bauteilen. Jeder Schaden und jede Reparatur ist bei DOCKR über das Serviceportal zu melden.

8.10 Wenn der Mieter eine Anfrage nach Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten stellt, diese Arbeiten aber nicht nötig sind, ist DOCKR berechtigt, ihm Anfahrtskosten in Rechnung zu stellen. Auch wenn der Mieter zu einem vereinbarten Termin für Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten nicht erscheint, werden ihm die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt und ist der Mieter verpflichtet, DOCKR diese Kosten zu erstatten. Diese (Anfahrt-)Kosten ergeben sich aus dem Servicehandbuch; andernfalls gilt die Regelung in Artikel 6.10.

8.11 Beim Austausch eines DOCKR-Transportmittels durch DOCKR muss der Mieter das zu tauschende DOCKR-Transportmittel inklusive der Original-Schlüssel und anderen losen Zubehörteilen, die zu dem DOCKR-Transportmittel gehören, gemäß den Regelungen in Artikel 9 an DOCKR zurückgeben.

9. Rückgabe des DOCKR-Transportmittels

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, muss der Mieter dafür sorgen, dass das DOCKR-Transportmittel am Ort seiner Lieferung wieder zurückgegeben wird. Hierfür gelten die Bestimmungen in Artikel 5.13 und 7 entsprechend. Außerdem muss sich der Mieter

vergewissern, dass in dem DOCKR-Transportmittel keine Abfälle und Verunreinigungen verblieben sind.

9.2 Der Mieter stellt zusammen mit dem DOCKR-Mitarbeiter den Status des DOCKR-Transportmittels im Vergleich zu seinem Status zu Beginn des Mietvertrages fest. Der Mieter und DOCKR erstellen bei der Rückgabe des DOCKR-Transportmittels ein Inspektionsformular, wie in Artikel 7 geregelt. Dieses Inspektionsformular wird von beiden Parteien unterzeichnet.

10. Laufzeit des Mietvertrages und Kündigung

10.1 Der Mietvertrag kommt erst mit einer Bestätigung durch DOCKR zustande. Jede bestätigte Reservierung führt zu einem Mietvertrag nebst den zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Servicehandbuch und sonstigen Anlagen. Bei einer Reservierung mehrerer DOCKR-Fahrzeuge gilt der Mietvertrag stets als für jedes einzelne Transportmittel abgeschlossen. DOCKR behält sich vor, die Anfrage nach einem Mietvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

10.2 Der Mietvertrag für ein DOCKR-Transportmittel wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, der im Mietvertrag angegeben ist. Ein Mietvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch, und zwar stets um denselben Zeitraum, für den er ursprünglich abgeschlossen wurde, maximal jedoch um ein Jahr. Diese automatische Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Mietvertrag von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Artikel 10.3 gekündigt worden ist.

10.3 Die Kündigungsfrist für einen Mietvertrag beträgt einen Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats (das „**Enddatum**“), gerechnet ab dem Tag, an dem die schriftliche Kündigung des Mietvertrages durch eine Partei (auch per E-Mail) bei der anderen Partei eingegangen ist.

10.4 Der Mieter hat nach der Kündigung bis zum Enddatum das Recht auf die Nutzung des DOCKR-Transportmittels und die Pflicht, die Kosten für den Mietvertrag zu zahlen.

10.5 Das DOCKR-Transportmittel, die mitgelieferten Schlüssel und die weiteren Zubehörteile sind durch den Mieter spätestens am Enddatum an DOCKR zurückzugeben.

10.6 Ein Mietvertrag kann durch den Mieter nicht vorzeitig gekündigt werden. Wird das DOCKR-Transportmittel durch den Mieter vor dem Enddatum zurückgegeben, enden damit alle Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag. Der Mieter bleibt jedoch verpflichtet, die volle Miete und eventuelle weitere Kosten bis zum regulären Enddatum zu zahlen.

10.7 Wurde der Mietvertrag gekündigt, das DOCKR-Transportmittel aber noch nicht an DOCKR zurückgegeben, können die Parteien vereinbaren, dass die Kündigung rückgängig gemacht und der Mietvertrag wieder aktiviert wird, wenn das DOCKR Transportmittel noch zur Vermietung verfügbar ist. Sind DOCKR dadurch (zusätzliche) Kosten entstanden, gehen diese Kosten (als Teil dieser Vereinbarung) zulasten des Mieters.

10.8 Wird das DOCKR-Transportmittel nicht spätestens am Enddatum durch den Mieter an DOCKR zurückgegeben, schuldet der Mieter auch ohne vorherige Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrages, der 10 % des Anschaffungswertes für ein neues DOCKR-Transportmittel pro Tag entspricht, und zwar bis das DOCKR-Transportmittel doch noch an DOCKR zurückgegeben oder der Mietvertrag gemäß dem vorstehenden Absatz erneut aktiviert worden ist. Wurde das DOCKR-Transportmittel nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Enddatum durch den Mieter an DOCKR zurückgegeben und der Mietvertrag auch nicht innerhalb der vorgenannten Frist erneut aktiviert, oder wurde das Fahrzeug gestohlen, ohne dass der Mieter die Original-Schlüssel übergeben kann, schuldet der Mieter ebenfalls ohne vorherige Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Anschaffungswertes des DOCKR-Transportmittels. Vertragsstrafen, die sich aus diesem Artikel ergeben und bereits gezahlt worden sind, werden auf die Vertragsstrafe von 100 % angerechnet. Das Inkasso der Vertragsstrafe(n) durch DOCKR lässt die sonstigen Ansprüche von DOCKR (zum Beispiel auf Schadensersatz) unberührt. Die Vertragsstrafe(n) treten nicht an die Stelle solcher Ansprüche.

10.9 Wenn das DOCKR-Transportmittel nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an DOCKR zurückgegeben und der Mietvertrag nicht erneut aktiviert worden ist, erstattet DOCKR eine Anzeige wegen Diebstahls gegen den Mieter. Der Mieter ist in diesem Fall zugleich verpflichtet, den von DOCKR erlittenen Schaden zu ersetzen.

10.10 Dem Mieter ist bekannt, dass das DOCKR-Transportmittel im Eigentum eines Leasingunternehmens stehen kann. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, das DOCKR-Transportmittel auf erstes Anfordern des Leasingunternehmens an das Leasingunternehmen zurückzugeben. Im Zweifelsfall ist der Mieter verpflichtet und dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit einer solchen Aufforderung sorgfältig zu prüfen.

11. Versicherungen

11.1 Der Mieter erklärt, dass ihm bekannt ist, dass bezüglich der DOCKR-Transportmittel keine anderen als die im Mietvertrag genannten Versicherungen mit den im Mietvertrag genannten Selbstbehalten abgeschlossen sind. Andere oder weiter reichende Versicherungen, die durch den Mieter gewünscht sind, muss der Mieter selbst und auf eigene Kosten abschließen.

11.2 Ereignet sich ein Schaden oder ein Vorfall, der durch eine von DOCKR geschlossene Versicherung abgedeckt ist, ist der Mieter verpflichtet, den im Mietvertrag genannten Selbstbehalt an DOCKR zu zahlen.

11.3 DOCKR erklärt, dass die im Mietvertrag genannte Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, sofern diese für das DOCKR-Transportmittel gesetzlich vorgeschrieben ist, den im niederländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (*Wet aansprakelijkheidsverzekering motorrijtuigen - WAM*) gestellten Anforderungen entspricht. Diese WAM-Versicherung deckt nicht die Schäden, die sich aus der Teilnahme an Geschwindigkeits-, Geschicklichkeits- oder Zuverlässigkeitsfahrten und -wettkämpfen ergeben, wofür die in Artikel 148 des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes von 1994 [*Wegenverkeerswet 1994*] genannte Befreiung erteilt wurde (vgl. Artikel 4 Abs. 3 WAM). Auch mit Rücksicht hierauf ist es dem Mieter verboten, mit dem DOCKR-Transportmittel (soweit zutreffend) an Geschwindigkeits-, Geschicklichkeits- oder Zuverlässigkeitsfahrten und -wettkämpfen teilzunehmen oder andere daran teilnehmen zu lassen, sei es mit oder ohne die vorgenannte Befreiung. Der Mieter haftet gegenüber DOCKR für eventuelle Schäden, die durch ein dagegen verstoßendes Handeln oder Unterlassen an dem DOCKR-Transportmittel entstehen bzw. durch das DOCKR-Transportmittel verursacht werden. Das gilt auch für eventuelle bei DOCKR oder bei Dritten eintretende Betriebsschäden und für andere Folgeschäden, jeweils soweit diese nicht durch die Kaskoversicherung bzw. die WAM-Versicherung gedeckt sind.

11.4 Handelt der Mieter einer sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflicht zuwider (zum Beispiel gemäß diesem Artikel oder gemäß Artikel 12) und besteht für die Versicherung deswegen keine oder keine vollständige Deckungspflicht, ist der Mieter verpflichtet, den sich daraus für DOCKR ergebenden Schaden zu ersetzen. In einem solchen Fall gilt kein Selbstbehalt und keine andere Begrenzung der Ersatzpflicht, sondern ist der Mieter verpflichtet, DOCKR den vollen Betrag des von DOCKR erlittenen Schadens und der entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem DOCKR-Transportmittel und dem Mietvertrag zu ersetzen.

12. Diebstahl, Vandalismus oder Verlust

12.1 Der Mieter ist beim Diebstahl des DOCKR-Transportmittels oder eines Teils davon oder bei Fällen von Vandalismus oder Verlust verpflichtet, dies innerhalb von 24 Stunden über das Serviceportal bei DOCKR zu melden. DOCKR sorgt dann dafür, dass der Vorfall bei der Polizei angezeigt wird.

12.2 Der Mieter muss in diesem Fall - soweit zutreffend - innerhalb von 24 Stunden alle Original-Schlüssel und die zugehörigen Dokumente für das DOCKR-Transportmittel bzw.

dessen Teile an DOCKR übergeben, zusammen mit allen relevanten Informationen über den Vorfall. Auf erstes Anfordern von DOCKR ist der Mieter verpflichtet, alle weiteren/ergänzenden Angaben zu machen und/oder Handlungen vorzunehmen, die DOCKR im Zusammenhang mit der Anzeige oder der administrativen Abwicklung von ihm verlangt bzw. die von der Versicherung angefordert werden. Folgt der Mieter der Aufforderung nicht oder weigert er sich, (rechtzeitig) daran mitzuwirken, ist neben der Bestimmung in Artikel 6.10 gleichzeitig auch Artikel 11.4 entsprechend anzuwenden.

12.3 Der Mieter schuldet im Falle von Diebstahl, Vandalismus oder Verlust einen Selbstbehalt, der im Mietvertrag angegeben ist. Leistet die Versicherung keinen Ersatz für den Schaden, ist die Bestimmung in Artikel 11.4 entsprechend anzuwenden und ist der Mieter verpflichtet, DOCKR den Wertverlust in Geld zu ersetzen. Entsteht ein höherer Schaden oder ein Mehrbetrag an Kosten, ist DOCKR berechtigt, dem Mieter den Gesamtbetrag des von DOCKR erlittenen Schadens und der entstandenen Kosten für das DOCKR-Transportmittel und den Mietvertrag in Rechnung zu stellen.

12.4 Um Vorkommnisse wie Diebstahl, Verlust oder Schäden zu vermeiden, muss das DOCKR-Transportmittel (soweit zutreffend) stets mit dem mitgelieferten Schloss abgeschlossen werden. Wird das DOCKR-Transportmittel nach der Benutzung im Freien abgestellt, muss das Transportmittel zusätzlich mit einem Kettenschloss angeschlossen werden, das mindestens den Standard ART 2 erfüllt. Weitere Vereinbarungen hierzu stehen im Mietvertrag. Falls möglich, muss das DOCKR-Transportmittel mit dem Schloss an ein festes Objekt angeschlossen werden. Alle Teile des Fahrzeugs, die von diesem entnommen werden können, zum Beispiel die Batterien, müssen an einem verschlossenen Ort aufbewahrt werden.

12.5 Erfüllt der Mieter die Bedingungen des vorstehenden Absatzes nicht, obwohl das möglich und zumutbar war, schuldet er DOCKR einen „Nachlässigkeitszuschlag“ in Höhe einer einfachen Monatsmiete. Dieser Betrag wird zusätzlich zu dem Selbstbehalt (wenn die Versicherung trotzdem vollständigen Ersatz leistet) bzw. zu den in Artikel 11.4 genannten (Schadensersatz-)Leistungen fällig.

12.6 Kann ein vermisstes oder gestohlenen DOCKR-Transportmittel oder ein Teil davon innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages wieder aufgefunden werden, wird dem Mieter maximal der von ihm gezahlte Selbstbehalt gutgeschrieben. In diesem Fall bestimmt DOCKR die Höhe dieses Betrages auf der Basis der Zustands des DOCKR-Transportmittels und eventueller weiterer Kosten.

12.7 Stellt sich heraus, dass der Mieter zum Nachteil von DOCKR fehlerhafte Angaben gemacht hat, ist DOCKR berechtigt, ihm einen Nachlässigkeitszuschlag in Höhe der zweifachen Monatsmiete in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag ist zusätzlich zu dem Selbstbehalt und/oder den (Schadens-)Ersatzleistungen gemäß Artikel 11.4 zu zahlen.

12.8 Werden (Bau-)Teile des DOCKR-Transportmittels vermisst oder stellen sich diese als gestohlen heraus, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls und ist DOCKR berechtigt, dem Mieter diese bis maximal zur Höhe des Selbstbehalts in Rechnung zu stellen, wobei dieser Betrag ggf. um einen Nachlässigkeitszuschlag und/oder (Schadens-)Ersatzleistungen gemäß Artikel 11.4 erhöht werden kann.

12.9 Wird das DOCKR-Transportmittel von der Gemeinde oder anderen staatlichen Stellen von seinem Standplatz entfernt, hat der Mieter drei Tage Zeit, es selbst bei der betreffenden staatlichen Stelle abzuholen. Eventuelle Kosten, die mit der Herausgabe verbunden sind, und andere Kosten gehen zulasten des Mieters. Hat das DOCKR-Transportmittel mindestens drei Tage lang im Depot gestanden, wird DOCKR das DOCKR-Transportmittel selbst abholen. In diesem Fall muss der Mieter einen Nachlässigkeitszuschlag gemäß Absatz 5 zuzüglich aller hierdurch entstandenen Kosten zahlen.

12.10 Wenn der Mieter einen Schlüssel verliert oder wenn der Schlüssel eines DOCKR-Transportmittels beschädigt wird, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls. In diesem Fall muss bei DOCKR ein neuer Schlüssel beantragt werden. Die Kosten werden einmalig von DOCKR getragen und sind im Übrigen von der Art des DOCKR-Transportmittels abhängig, wie im Servicehandbuch genauer ausgeführt. Die Kosten für die Abwicklung, die

Herstellung und/oder Lieferung eines neuen Schlüssels gehen vollständig zulasten des Mieters.

12.11 Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung eines Schlüssels über das Serviceportal sofort bei DOCKR zu melden, damit DOCKR den Schlüssel sperren und so einen Missbrauch verhindern kann, falls dies möglich ist.

12.12 Ein als verloren gemeldeter Schlüssel, der wiedergefunden wird, muss unverzüglich an DOCKR zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten steht dem Mieter nicht zu.

12.13 Es ist dem Mieter verboten, selbstständig und ohne schriftliche Genehmigung von DOCKR Schlüssel und/oder Geräte zu duplizieren, mit denen das DOCKR-Fahrzeug aufgeschlossen und/oder gestartet werden kann. Für jeden Verstoß gegen dieses Verbot ist der Nachlässigkeitszuschlag an DOCKR zu entrichten.

13. Schäden

13.1 Das DOCKR-Transportmittel wird von DOCKR regelmäßig auf Schäden und Defekte überprüft. Dies befreit den Mieter jedoch nicht von seiner eigenen Pflicht, das DOCKR-Transportmittel vor jeder Benutzung auf Beschädigungen, Mängel und Defekte zu untersuchen, die für einen normalen und sicheren Gebrauch wesentlich sind. Der Mieter ist verpflichtet, DOCKR vor der Benutzung des DOCKR-Transportmittels über solche Schäden, Defekte und Mängel zu informieren, die in dem Schadensstatus nicht aufgeführt sind. Bei dem DOCKR-Transportmittel befindet sich ein Schadensstatus mit den bei DOCKR bereits bekannten Schäden und Defekten. Damit ein Schaden dem richtigen Verursacher zugerechnet werden kann, muss die Meldung erfolgen, bevor die Fahrt angetreten wird. Der Mieter ist verpflichtet, die betreffenden Angaben vollständig und wahrheitsgetreu über das Serviceportal zu melden.

13.2 Der Mieter ist selbst für die rechtzeitige Meldung von eventuellen Mängeln und/oder Beschädigungen an dem DOCKR-Transportmittel verantwortlich. Hat DOCKR einen Mangel gemäß dem Mietvertrag (und den Servicebedingungen) behoben oder geht ein Mangel (bzw. sein Entstehen) zulasten des Mieters, kann der Mieter keinen Anspruch auf (Schadens-)Ersatz oder Mietminderung erheben.

13.3 Der Mieter ist verpflichtet, sich im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines anderen Vorfalls, aus dem sich ein Schaden ergeben hat oder ergeben kann, sei es für DOCKR oder für Dritte, sofort mit DOCKR oder mit dem von DOCKR hierfür benannten Dritten in Verbindung zu setzen. Der Mieter ist verpflichtet, die Weisungen von DOCKR zu befolgen und bei dem DOCKR-Transportmittel zu bleiben, bis die ggf. verständigte Pannenhilfe eingetroffen ist. Die Beauftragung einer externen Pannenhilfe ohne Einschaltung von DOCKR bzw. ohne Genehmigung von DOCKR erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Kosten des Mieters. Wenn der Mieter DOCKR nicht erreichen kann, muss er die örtliche Polizeidienststelle telefonisch informieren, auch im Fall eines reinen Blechschadens.

13.4 Ein Schaden an dem DOCKR-Transportmittel ist durch den Mieter innerhalb von 24 Stunden über das Serviceportal an DOCKR zu melden (unabhängig davon, wie er entstanden ist).

13.5 Handelt es sich um einen Schaden oder Verschleißfall, der unter die außerplanmäßige Wartung im Sinne von Artikel 8 fällt, ist der Mieter verpflichtet, DOCKR die damit verbundenen Kosten zu erstatten.

13.6 Im Falle eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, DOCKR und deren Versicherung auf Nachfrage und auch ungefragt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die mit dem betreffenden Vorfall zusammenhängen.

13.7 Im Falle eines Unfalls muss der Mieter DOCKR außerdem so schnell wie möglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Schadensformular (falls vorhanden), zumindest aber einen sorgfältigen und vollständigen Unfallbericht vorlegen. Der Mieter ist verpflichtet, DOCKR und den von DOCKR beauftragten Personen jede von ihnen geforderte Mitwirkung dabei zu leisten, Schadensersatz von Dritten zu erlangen, sich gegen Ansprüche von Dritten zur Wehr zu setzen oder die Haftung des Mieters zu klären. Liegt DOCKR das

Schadensformular nicht innerhalb von sieben Tagen vor, beeinträchtigt oder verzögert dies die Bearbeitung des Schadens. DOCKR behält sich das Recht vor, dem Mieter in diesem Fall alle mit dem Unfall zusammenhängenden Kosten und Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen in Rechnung zu stellen.

13.8 Bei Schäden oder Defekten an dem DOCKR-Transportmittel ist es dem Mieter nicht gestattet, das DOCKR-Transportmittel weiter zu benutzen, wenn das zu einer Verschlimmerung der Schäden oder Defekte oder zu einer Beeinträchtigung der (Verkehrs-)Sicherheit führen kann. Sowohl DOCKR selbst als auch ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die weitere Benutzung des DOCKR-Transportmittels zu untersagen, wenn die Sicherheit während der Fahrt als gefährdet erscheint.

13.9 Eine Ersatzleistung wegen eines Schadens an dem DOCKR-Transportmittel steht in jedem Fall DOCKR zu. Wenn die Ersatzleistung an den Mieter gezahlt wurde, ist dieser verpflichtet, sie unaufgefordert an DOCKR weiterzuleiten.

13.10 Wenn es sich um einen Schaden handelt, der durch (Mit-)Verschulden eines Dritten verursacht wurde, ist der Mieter verpflichtet, DOCKR die Kontaktdaten dieses Dritten und eine von beiden Parteien genehmigte und unterzeichnete Unfallskizze vorzulegen. Wenn die Kontaktdaten des Dritten nicht vorgelegt werden, wird der Schaden dem Mieter in Rechnung gestellt.

14. Tarife, Zahlung und Einzugsermächtigung

14.1 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, die Miete in der Höhe zu zahlen, wie es im Mietvertrag und/oder den diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen festgelegt wurde.

14.2 Alle von DOCKR genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer und werden jährlich zum 1. Januar anhand des Dienstleistungspreisindex (Kategorie 77 Vermietung und Leasing) des niederländischen Zentralbüros für Statistik (CBS) indiziert. Bei unvorhergesehenen Änderungen der (externen) Kosten, zum Beispiel für Ersatzteile, Reparaturen und Wartung, die durch gestiegene Transport-, Rohstoff- und/oder Personalkosten verursacht sind, ist DOCKR berechtigt, Preisanpassungen auch unterjährig durchzuführen. DOCKR wird den Mieter rechtzeitig darüber informieren.

14.3 Der Mietpreis für die DOCKR-Transportmittel wird monatlich im Voraus abgebucht.

14.4 Der Mieter ist verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages eine Ermächtigung zum SEPA-Abbuchungsverfahren für die (monatlich anfallenden) Kosten des Mietvertrages und andere geschuldete Kosten zu erteilen, damit diese von dem angegebenen Bankkonto abgebucht werden können. Der Mieter muss dafür sorgen, dass sein Bankkonto ausreichende Deckung hierfür bietet.

14.5 Wenn und solange ein Mieter eine Zahlungspflicht oder eine andere Verpflichtung gegenüber DOCKR nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist DOCKR berechtigt, die von ihr nach dem Mietvertrag geschuldeten Leistungen auszusetzen, was u. a. dazu führt, dass die Benutzung der DOCKR-Transportmittel mit sofortiger Wirkung untersagt wird. Im Falle der Verletzung einer dahingehenden Anweisung ist die Regelung über die Vertragsstrafe in Artikel 10.8 entsprechend anzuwenden. DOCKR ist außerdem berechtigt, die Benutzung des DOCKR-Transportmittels (technisch oder faktisch) unmöglich zu machen und/oder dieses abzuholen. Alle damit verbundenen Kosten – auch für die Rücklieferung und/oder Rückgängigmachung – gehen vollständig zulasten des Mieters. Bevor die DOCKR-Transportmittel für den Mieter (wieder) freigegeben werden, muss der Mieter alle geschuldeten Beträge an DOCKR gezahlt haben, auch die Mietzahlungen für den Zeitraum, in dem die Leistungen von DOCKR ausgesetzt waren. Das Aussetzen der Leistungen von DOCKR lässt die (Zahlungs-)Pflichten des Mieters unberührt.

14.6 DOCKR ist berechtigt, die Kommunikation betreffend Rechnungen und Mahnungen per E-Mail zu führen.

14.7 Bei zusätzlich in Rechnung gestellten Kosten (zum Beispiel betreffend den Selbstbehalt und bei Zuschlägen) ist DOCKR berechtigt, zuerst deren Bezahlung zu verlangen, bevor ein neues DOCKR-Transportmittel an den Mieter geliefert wird. Hat der Mieter angegeben, zur Bezahlung der offenen Beträge in der Lage zu sein, und stellt sich dies als

unzutreffend heraus, können ihm dafür zusätzliche Kosten und/oder Schadenspositionen in Rechnung gestellt werden.

14.8 Können die Kosten für den Mietvertrag oder sonstige Kosten nicht abgebucht werden oder wird der Abbuchung widersprochen, befindet sich der Mieter automatisch im Verzug. Der Mieter erhält dann eine Mahnung, den geschuldeten Betrag innerhalb von vierzehn Tagen zu zahlen. Wird der geschuldete Betrag nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen gezahlt, kann DOCKR ein Inkassobüro beauftragen.

14.9 Die Bezahlung von (anderen) Beträgen als der laufenden Miete muss innerhalb der im Mietvertrag oder auf der Rechnung genannten Frist erfolgen, andernfalls innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Mieter schriftlich zu ihrer Zahlung aufgefordert worden ist.

14.10 Zahlt der Mieter nicht fristgemäß, worunter auch die nicht rechtzeitige Ausführung oder der Widerspruch gegen eine Abbuchung fällt, befindet er sich automatisch im Verzug und schuldet die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich fünf Prozentpunkten auf Jahresbasis auf den geschuldeten Betrag, außerdem einen Betrag für die außergerichtlichen Inkassokosten in Höhe von 15 % der Hauptforderung, mindestens aber von 250,-- €.

15. Haftung

15.1 Die Haftung von DOCKR bezüglich des Mietvertrages beschränkt sich auf die Erfüllung derjenigen Pflichten, die DOCKR gemäß dem Mietvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich treffen. DOCKR haftet bei der Erfüllung dieser Pflichten aber (selbstverständlich) nicht für Schlechtleistungen, Handlungen oder Verhaltensweisen des Mieters, von dessen Fahrern oder von Dritten, zum Beispiel (ohne abschließende Wirkung) von Gemeinden, Parkhäusern, Reparatur- und/oder Reinigungsbetrieben, anderen (früheren) Benutzern des DOCKR-Transportmittels, von Falschparkern am Standort oder zum Beispiel von Transportbetrieben, die als Drittbeauftragte Leistungen für DOCKR erbringen. DOCKR haftet außerdem in keinem Fall für Schäden, die dem Mieter direkt oder indirekt als Folge oder im Zusammenhang mit der gewünschten oder tatsächlichen Benutzung eines DOCKR-Transportmittels entstehen.

15.2 DOCKR haftet auch gleich auf welcher Rechtsgrundlage nicht für einen dem Mieter entstandenen Schaden infolge der Benutzung des DOCKR-Transportmittels, außer wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten auf Seiten von DOCKR gegeben ist. Der Mieter ist selbst für solche Schäden und die sich daraus ergebenden Folgeschäden verantwortlich. Das gilt nicht, wenn und soweit dieser Schaden durch eine abgeschlossene Versicherung gedeckt ist und wenn er DOCKR tatsächlich und vollständig erstattet wird.

15.3 DOCKR haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden, Betriebsschäden, Stillstandsschäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen, einen geringeren Goodwill, die Beschädigung oder den Verlust von Daten, den Verlust von Kunden, für Rufschäden und für Schäden infolge von Ansprüchen der Abnehmer des Kunden.

15.4 Sollte DOCKR dennoch und gleich aus welchem Rechtsgrund für einen Schaden haftbar sein, beschränkt sich der Gesamtbetrag der Haftung von DOCKR nach dem Mietvertrag auf einen Betrag, der höchstens drei (3) Monatsmieten entspricht, maximal auf einen Betrag von 3.000,-- €. Die Haftung ist in keinem Fall höher als der Betrag, der durch einen von DOCKR abgeschlossenen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

15.5 Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an, in oder durch das DOCKR-Transportmittel infolge von Frost, Niederschlägen, Sturm, anderen Witterungsbedingungen, Kurzschluss, Brand, Leckage u. ä. zu vermeiden. Eignet sich dennoch ein Schaden in dem hier genannten Sinne, ist der Mieter verpflichtet, DOCKR sofort darüber zu informieren; außerdem trägt der Mieter gegenüber DOCKR und eventuell davon betroffenen Dritten die volle Haftung.

15.6 DOCKR haftet nicht für die Gegenstände, die ein Mieter oder Passagier in einem DOCKR-Transportmittel zurückgelassen hat.

15.7 Der Mieter haftet für ein Handeln und Unterlassen der Passagiere des Mieters, auch wenn diese nicht über eine Erlaubnis des Mieters dazu verfügten.

- 15.8 Der Mieter ist verpflichtet, DOCKR in folgenden Fällen freizustellen:
- von allen Schäden von oder an Benutzern des DOCKR-Transportmittels, eventuellen Insassen oder Dritten, für die DOCKR nach den gesetzlichen Vorschriften haftbar sein kann und für die nach den von DOCKR eventuell abgeschlossenen (Haftpflicht-)Versicherungen keine Deckung besteht
 - von allen Bußgeldern, Gebühren, Verwaltungssanktionen u. ä., die gegen DOCKR im Zusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhängt werden, die während der Laufzeit des Mietvertrages durch den Mieter, den Fahrer und/oder die Insassen des DOCKR-Transportmittels begangen wurden; für derartige Bußgelder, Gebühren und Verwaltungssanktionen u. ä. trägt der Mieter im Verhältnis zu DOCKR und soweit möglich auch direkt im Verhältnis zu den Stellen, die diese Bußgelder, Gebühren und Verwaltungssanktionen verhängt haben, das vollständige Risiko und die vollständige Verantwortung und Haftung
 - von jedem Anspruch, den Dritte mit Bezug auf die von DOCKR gelieferten oder zu liefernden DOCKR-Transportmittel bzw. auf eine Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung, einer gesetzlichen Verpflichtung und/oder der Bestimmungen des Mietvertrages durch den Mieter gegen DOCKR erheben. Der Mieter ist verpflichtet, DOCKR die Kosten vollständig zu ersetzen, die zur Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter aufgewandt werden.
- 15.9 DOCKR haftet nicht für eventuelle Kosten und/oder Schäden, die für den Mieter oder den Fahrer eines DOCKR-Transportmittels oder dessen Insassen durch einen Schaden und/oder Defekt an bzw. durch den Verlust des DOCKR-Transportmittels nebst Zubehör entstehen oder die Dritten zugefügt werden.
- 15.10 Kann der Mieter das DOCKR-Transportmittel gleich aus welchen Gründen während des laufenden Mietvertrages nicht benutzen, haftet DOCKR nicht für einen sich daraus ergebenden Schaden. Der Mieter bleibt jedoch weiter zur Zahlung der Miete und der Kosten des Mietvertrages verpflichtet.
- 15.11 Der Mieter darf im Falle eines Unfalls, an dem das von ihm gemietete DOCKR-Transportmittel beteiligt war, keine Haftungsübernahme erklären oder eine vergleichbare Erklärung abgeben. Wird entgegen diesem Verbot eine Haftungsübernahme erklärt oder eine vergleichbare Erklärung abgegeben, gilt diese unmittelbar nur für den Mieter. Weder DOCKR noch (deren) Versicherungen sind an diese Erklärung oder Zusage gebunden.
- 15.12 Der Mieter haftet für einen Schaden durch den Verlust mitgelieferter Dokumente, zum Beispiel des Fahrzeugscheins, des Versicherungsnachweises (grüne Karte), des HU-Prüfzeugnisses und eventueller Grenzdokumente, soweit zutreffend.
- 15.13 Solange der Mieter während und nach der Rückgabe des DOCKR-Transportmittels an DOCKR die (Eigentums-)Dokumente nicht vollständig an DOCKR zurückgegeben hat, entsteht DOCKR dadurch ein Betriebsschaden, für den der Mieter nach Artikel 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 15.14 Die Haftung des Mieters ist jedoch pro Schadensfall auf den Betrag des Selbstbehalts beschränkt, sofern ein solcher im Mietvertrag vereinbart worden ist, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
- a) Der Schaden ist während oder infolge eines Handelns oder Unterlassens des Mieters entstanden, das gegen die Artikel 5, 6 oder gegen (andere) Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag verstößt oder auf andere Weise mit einem solchen Verstoß zusammenhängt bzw. wenn der Schaden als außerplanmäßige Wartung gemäß Artikel 8 anzusehen ist.
 - b) Der Zweck, für die das DOCKR-Transportmittel offensichtlich nicht geeignet ist, oder auf einem Gelände oder für Zwecke, für das/die dem Mieter oder Fahrer mitgeteilt wurde, dass das Befahren bzw. die Benutzung auf eigene Gefahr erfolgt.
 - c) Das DOCKR-Transportmittel wurde an einen Dritten weitervermietet, auch wenn DOCKR dies genehmigt hat.

- d) Der Schaden ist dadurch entstanden, dass der Mieter die Weisungen von DOCKR nicht befolgt hat.
- e) Der Schaden ist die Folge der Realisierung einer Gefahr, die mit dem Transport, der Lagerung, dem Laden und dem Entladen von gefährlichen, explosiven, entflammbaren, oxidierenden oder giftigen Stoffen verbunden ist.

Wenn DOCKR die vom Mieter angeführten Umstände zur Ursache des Schadens unter Angabe von Gründen bestritten hat, muss der Mieter den Beweis für seine Angaben zum tatsächlichen Hergang erbringen.

15.15 Wird aufgrund eines von DOCKR (freiwillig oder als Pflichtversicherung) abgeschlossenen Versicherungsvertrages gegen das Risiko eines (Kasko-)Schadens oder das Risiko einer gesetzlichen Haftung eine Versicherungsleistung an DOCKR oder an einen Dritten erbracht, bleibt die Haftung des Mieters davon unberührt.

15.16 Voraussetzung für das Entstehen eines möglichen Schadensersatzanspruchs des Mieters ist außerdem, dass der Mieter den Schaden innerhalb von zwei (2) Wochen bei DOCKR meldet. Jeder Anspruch auf Schadensersatz gegen DOCKR verjährt nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach seinem Entstehen, sofern er nicht nach den Bestimmungen dieses Artikels gemeldet worden ist.

16. Änderungen

16.1 Nachdem der Mietvertrag zustande gekommen ist, können vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 14.2 auch Änderungen, die bei den von Behörden erhobenen Steuern und Abgaben und bei den Versicherungsbeiträgen eintreten, (unterjährig) an den Mieter weiterberechnet werden.

16.2 DOCKR ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Mieter mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten durch eine Nachricht auf der Website www.dockrmobility.com und/oder per E-Mail mitgeteilt.

16.3 Der Mieter kann den Mietvertrag kostenlos in einen teureren Mietvertrag ändern, wobei DOCKR nach Absprache für den Ersatz des DOCKR-Transportmittels durch ein dem neuen Mietvertrag entsprechendes DOCKR-Transportmittel sorgen wird.

17. Vertragsaufhebung / Kündigung

17.1 DOCKR ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Mieter aufzuheben oder zu kündigen, wenn

- der Mieter sich mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verzug befindet
- der Mieter bei Gericht (vorläufigen) Gläubigerschutz beantragt oder ihm durch das Gericht (vorläufiger) Gläubigerschutz gewährt wird
- für den Mieter bei Gericht ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn er vom Gericht für insolvent erklärt wird
- für den Mieter ein Vermögensverwalter bestellt oder ein Schuldensanierungsverfahren für natürliche Personen zugelassen wird
- das DOCKR-Transportmittel wegen der Schulden des Mieters gepfändet wird oder wenn andere Vermögenswerte des Mieters gepfändet werden und das für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag nachteilig ist
- der Mieter die von DOCKR angebotenen Leistungen nach Auffassung von DOCKR missbräuchlich nutzt
- der Mieter gegenüber DOCKR vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat oder wenn der Mieter aus anderen Gründen für längere Zeit als nicht in der Lage anzusehen ist, seine Pflichten aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

17.2 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn DOCKR ihre im Mietvertrag festgelegten Pflichten wiederholt und/oder in gravierendem Maße nicht

erfüllt hat, sofern DOCKR zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt worden ist, eine vom Mieter rechtlich durchsetzbare Pflicht doch noch zu erfüllen.

- 17.3 Im Falle einer Beendigung nach Absatz 1 oder 2 wird der Zugang des Mieters zu dem DOCKR-Transportmittel mit Wirkung ab der Vertragsaufhebung oder -kündigung sofort gesperrt, und bereits vorgenommene Reservierungen werden rückgängig gemacht. Die Bestimmungen in Artikel 10 gelten entsprechend.
- 17.4 Wird der Mietvertrag gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt oder aufgehoben, stehen DOCKR insbesondere folgende Ansprüche zu:
- der Anspruch auf sofortige Rückgabe des zu diesem Zeitpunkt von dem Mieter genutzten DOCKR-Transportmittels inklusive aller Zubehörteile; gibt der Mieter das DOCKR-Transportmittel nicht sofort zurück, ist DOCKR berechtigt, das DOCKR-Transportmittel auf Kosten des Mieters wieder an sich zu nehmen
 - der Anspruch auf Zahlung der Miete bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des DOCKR-Transportmittels und
 - der Anspruch auf Schadenersatz. DOCKR wird dem Mieter als Schadenersatz den genauen Betrag des infolge der Nichterfüllung eingetretenen Schadens inklusive der restlichen Mietzahlungen für das DOCKR-Transportmittel bis zum vertraglich vereinbarten Enddatum in Rechnung stellen.

17.5 Bei der Vermietung eines DOCKR-Transportmittels durch DOCKR ist DOCKR neben den in Artikel 17.1 geregelten Fällen auch dann berechtigt, den Mietvertrag jederzeit ohne vorherige Abmahnung durch außergerichtliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn das DOCKR-Transportmittel nach ihrer Auffassung nicht auf sorgfältige Weise genutzt wird.

18. Datenschutz

18.1 Soweit die von DOCKR im Rahmen der Erfüllung des Mietvertrages verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten enthalten, ist DOCKR verpflichtet, diese im Einklang mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung zu verarbeiten, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der EU (jedoch nicht begrenzt darauf).

18.2 DOCKR wird im Rahmen des Mietvertrages Daten erfassen und verarbeiten, eventuell auch Standortdaten, die mit dem in oder an einem DOCKR-Transportmittel angebrachten Smart-Tracking-Gerät übermittelt werden. DOCKR verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen in der Datenschutzerklärung von DOCKR, die auf der Website www.dockrmobility.com veröffentlicht ist.

18.3 DOCKR ist berechtigt, die Daten bei der Durchführung dieses Mietvertrages an andere, von DOCKR festzulegende Parteien weiterzugeben, insbesondere (jedoch nicht beschränkt darauf) zu Zwecken der Untersuchung, Analyse und Verbesserung der DOCKR-Transportmittel und der DOCKR-Dienstleistungen und zu Marketing-, Service- (Wartung und Reparatur) und Kommunikationszwecken.

18.4 DOCKR nutzt die Daten für folgende Zwecke: (i) Optimierung der Betriebsführung, (ii) Treffen von Wartungsabsprachen mit dem Mieter, (iii) für die Erfüllung des Mietvertrages, (iv) zur Lokalisierung des DOCKR-Transportmittels, (v) um Art und Umfang der Nutzung des DOCKR-Transportmittels festzustellen und (vi) zur Verbesserung der Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsabwicklung von DOCKR.

18.5 Der Mieter ist selbst für die Einhaltung der geltenden Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Benutzung des DOCKR-Transportmittels und die damit einhergehende Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten verantwortlich, insbesondere (jedoch nicht beschränkt darauf) für die Information seiner Fahrer über die Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten (u. a. über die Parteien, die die Daten erhalten sollen) und das Einholen der benötigten Genehmigungen und/oder Erlaubnisse u. a. nach der

Datenschutz-Grundverordnung und/oder nach dem niederländischen Gesetz über die Betriebsräte [*Wet op de ondernemingsraden*].

19. Übertragung und Drittbeauftragung

19.1 DOCKR ist berechtigt, ihren Betrieb oder Teile davon inklusive der Mietverträge an einen Dritten zu übertragen, wenn im Zeitpunkt der Übertragung sicher ist, dass der Dritte die Dienstleistungen unmittelbar nach der Übertragung zu vergleichbaren Bedingungen und Preisen fortsetzen kann. Der Mieter erklärt sich im Voraus hiermit einverstanden und ist verpflichtet, ohne Vorbehalte daran mitzuwirken.

19.2 DOCKR ist berechtigt, den Mietvertrag mit dem Mieter an andere Unternehmen zu übertragen, die Teil der Unternehmensgruppe sind, zu der auch DOCKR gehört, und/oder an Dritte. Der Mieter darf seine Mitwirkung daran nicht aus unsachgemäßen Gründen verweigern oder verzögern. Im Falle einer solchen Übertragung wird DOCKR den Mieter darüber informieren.

19.3 DOCKR ist berechtigt, Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Mietvertrag zu beauftragen. DOCKR wird dadurch jedoch nicht von ihren Pflichten befreit.

19.4 DOCKR ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegen den Mieter an Dritte zu übertragen.

19.5 Pflichten aufgrund des Mietvertrages, die ihrer Art nach dazu vorgesehen sind, auch nach Beendigung des Mietvertrages weiter zu bestehen (gleich aus welchem Grund), bleiben auch nach Beendigung des Mietvertrages bestehen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Auf den Mietvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

20.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, sind in erster Instanz dem Gericht „*Rechtbank Midden-Nederland*“ am Standort Utrecht zur Entscheidung vorzulegen.

20.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder später aufgehoben werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, entstandene Lücken entsprechend dem Geist und den offen gelegten Absichten der Parteien zu füllen und eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung ihrem wirtschaftlichen Sinn und ihrem Zweck nach so nahe wie möglich kommt.

Version: Juli 2022